

# Merkblatt

Dez. 43 – Marktüberwachung  
Eier

## Registrierung und Pflichten der Betriebe, die Bruteier vermarkten

In Niedersachsen ist das LAVES (Dezernat 43 Marktüberwachung) für die Registrierung von Bruteierbetrieben und die Überwachung der Vermarktungsnormen für Bruteier in den registrierten Betrieben zuständig. Dort sind auch die erforderlichen Antragsvordrucke erhältlich (siehe auch [www.laves.niedersachsen.de](http://www.laves.niedersachsen.de)).

Folgende Betriebe müssen **registriert** werden:

Zucht- und Vermehrungsbetriebe ab 100 Tiere.

Mit der Registrierung wird den Betrieben eine Kennnummer mitgeteilt. Bruteier, die zur Erzeugung von Küken verwendet werden, müssen einzeln mit dieser Kennnummer bestempelt werden mit unverwischbarer schwarzer Farbe (2mm hoch und 1mm breit) oder mit einem schwarzen Fleck, der mindestens vier Millimeter Durchmesser hat. Die Kennzeichnung hat vor dem Einlegen in den Brutschrank im Erzeugerbetrieb oder in der Brüterei zu erfolgen.

Die Registrierung ersetzt nicht die Zulassung für den innergemeinschaftlichen Handel mit Bruteiern nach Anhang II Kapitel I der Richtlinie 2009/158<sup>1</sup> bzw. § 15 Abs. 2 Binnenmarkt-TierseuchenschutzVO<sup>2</sup> durch den für den Betrieb zuständigen Landkreis.

Die Nichtbeachtung der Rechtspflichten, die sich aus der Verordnung VO (EG) Nr. 1234/2007<sup>3</sup> und den Vermarktungsnormen VO (EG) Nr. 617/2008<sup>4</sup> ergeben, ist als Ordnungswidrigkeit zu werten und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Die Kennnummer kann jedem Betrieb entzogen werden, der die Vorschriften dieser Verordnung nicht befolgt.

### Welche Pflichten haben Bruteiererzeugerbetriebe?

Für den Versand einer jeden Partie Bruteier ist ein **Begleitpapier** zu erstellen, das

- Namen oder Firmenbezeichnung sowie
- Anschrift und Kennnummer des Betriebes,
- Anzahl der Bruteier nach Geflügelart, -kategorie (Zucht-, Vermehrungs- oder Gebrauchsküken) und Nutzungstyp (Schlacht- oder Legeküken bzw. Zweinutzungsküken) sowie
- das Versanddatum,
- Name und Anschrift des Empfängers enthält.

Bruteier werden in vollkommen sauberen **Verpackungen** befördert, die nur Bruteier **einer** Geflügelart, **einer** Geflügelkategorie und **eines** Nutzungstyps aus **einem** Erzeugerbetrieb enthalten und die Angabe „Bruteier“ sowie die Kennnummer des Erzeugerbetriebs tragen.

## **Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung! So können Sie uns erreichen:**

<b>Postanschrift:</b>	<b>Dienstgebäude:</b>	<b>Telefon:</b>	<b>Telefax:</b>
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) Dezernat 43, Postfach 39 49 26029 Oldenburg	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dezernat 43 Stau 75 26122 Oldenburg	0441/57026-320 <u>oder</u> 0441/57026-0 (Vermittlung)	0441/57026-157  <b>e-Mail:</b> dezernat43@laves.niedersachsen.de

In diesem Merkblatt verwendete Rechtsgrundlagen:

siehe auch im Internet für Rechtsgrundlagen

der EU: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

der Bundesrepublik Deutschland: <http://bundesrecht.juris.de>

des Landes Niedersachsen: [http://www.lexonline.info/lexonline2/live/voris/index\\_0.php?from=splitsite](http://www.lexonline.info/lexonline2/live/voris/index_0.php?from=splitsite)

1. Richtlinie 2009/158/EG des Rates vom 30. November 2009 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie ihre Einfuhr aus Drittländern.
2. Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung - Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren (Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung), neugefasst durch Bekanntmachung v. 6.4.2005 BGBl. I S.997, in der zur Zeit geltenden Fassung
3. Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) vom 22. Oktober 2007 (ABl. Nr. L 299/1 vom 16.11.2007), in der zur Zeit geltenden Fassung
4. Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel vom 27. Juni 2008 (ABl. Nr. L 168 /5 vom 26.06.2008), in der zur Zeit geltenden Fassung
5. Agrarstatistikgesetz vom 17.12.2009 (BGBl. I S. 3886), in der zur Zeit geltenden Fassung